

Entgeltordnung für die Benutzung des „Fleester Hoff“, Dorfgemeinschaftshaus Fleestedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Allgemeines

Für die Benutzung des Fleester Hoff sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

II. Entgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Fleester Hoff sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Nutzung im Privatbereich

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, wenn diese für private Feiern sowie von Vereinen mit Sitz außerhalb Seevetals genutzt werden, ist ein Entgelt in Höhe von

200,00 Euro für den Kleinen Saal inkl. Foyer
300,00 Euro für den Großen Saal inkl. Foyer
400,00 Euro für den Großen und Kleinen Saal inkl. Foyer

pro Tag (jeweils 23,5 Std.) zu entrichten. Die Endreinigung wird von der Gemeinde Seevetal in Auftrag gegeben, die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt und sind der jeweils gültigen Preisliste für Nebenleistungen zu entnehmen.

2. Nutzung im Unternehmensbereich

Die Mietkosten für kommerzielle Veranstaltungen (wie Seminare, Ausstellungen, Messen, Abtanzbälle usw.) ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

3. Kaution

Zusätzlich hat der Mieter eine Kaution zu entrichten, deren Höhe im Mietvertrag festgelegt wird.

4. Sonstige Vereinbarungen

Bei mehrtägiger Anmietung ist für Auf- und Abbaueiten ein reduziertes Entgelt von 50% zu zahlen.

Im Entgelt enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sowie die Inanspruchnahme der Musikanlage, die Benutzung der Kucheneinrichtungen einschließlich Geschirr sowie Tische und Stühle.

Darüber hinausgehende Leistungen werden entsprechend der jeweils zum Jahresbeginn anzupassenden Preisliste für Personalkostensätze und Nebenleistungen des Fleester Hoff erhoben, die als Anlage zum Mietvertrag beigefügt ist.

5. Nutzung durch gemeinnützige Vereine, Institutionen, Schulen, Kirchen und Parteien

Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten im Fleester Hoff durch gemeinnützige Vereine, Institutionen, Schulen, Kirchen und Parteien mit Sitz in Seevetal ist entgeltfrei.

Ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:

- a) Veranstaltungen, die überwiegend öffentlich ausgerichtet sind, z.B. Wahlveranstaltungen der Parteien.
- b) Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld, Standgebühr oder Kostenbeiträge erhoben werden.
- c) Private Nutzungen der Räumlichkeiten einzelner Personen oder mehrerer Mitglieder der o.g. Nutzer. Für diese Veranstaltungen ist das Entgelt gem. II 1 zu entrichten.

Grundlage der Nutzungsvereinbarung ist die Benutzungsordnung für den Fleester Hoff.

III. Nutzung des Konferenz- und des Fleester Zimmers

Das Konferenzzimmer steht für die private und die kommerzielle Vermietung nicht zur Verfügung, das Fleester Zimmer steht für die private Vermietung nicht zur Verfügung. Für Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Ortsrats durchgeführt werden, ist die Nutzung des Konferenzzimmers und des Fleester Zimmers entgeltfrei.

IV. Nutzung der Galerie

Die Galerie steht für die private Vermietung nicht zur Verfügung.

V. Schäden

Werden bei der Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten und/oder am Inventar Schäden festgestellt und diese aufgrund einer auszustellenden Rechnung überwiesen, so wird ein Bearbeitungsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

VI. Vertrag

Bei einer entgeltspflichtigen Nutzung des Fleester Hoff ist ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Gemeinde Seevetal und dem/der jeweiligen Mieter/in abzuschließen.

VII. Rücktritt

1. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter/ die Mieterin vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Monate vor dem Nutzungstag	20%
bis 3 Monate vor dem Nutzungstag	40%
bis 6 Wochen vor dem Nutzungstag	60%
danach	80%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen.

Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Es ist jedoch in jedem Fall ein Bearbeitungsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten.

2. Rücktritt des Vermieters

Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte jederzeit zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Mieter trotz Ablehnungsandrohung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Ablehnungsandrohung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
- b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
- c) dem Vermieter nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche vermuten lassen, dass bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.
- d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
- e) ein Verstoß gegen Auflagen/ Genehmigungen vorliegt.
- f) eine Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung zu befürchten ist.
- g) Zahlungsunfähigkeit besteht oder ein Insolvenzverfahren gegen den Mieter eingeleitet wird.

Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

VIII. Zahlungspflicht und Fälligkeit

Zahlungspflichtige/r bzw. Schuldner/in ist der Mieter/ die Mieterin, in Zweifelsfällen der Antragsteller/ die Antragstellerin. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages.

Das Entgelt muss spätestens 10 Tage vor Beginn der vertraglich festgelegten Nutzung auf eines der Konten der Gemeinde Seevetal eingegangen oder bar bei der Gemeindekasse eingezahlt sein.

IX. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

X. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.12.2008 außer Kraft.

21218 Seevetal, den 23.10.2019

Die Bürgermeisterin
(Oertzen)